

Satzung der Gemeinde Oberhaching über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Die Einfriedungssatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- 1.2 Ausgenommen ist der Bereich zwischen den Bahnlinien München-Ost – Deisenhofen und München Hbf – Holzkirchen sowie der Kreisstraße M 11.
- 1.3 Die Einfriedungssatzung gilt für verfahrensfreie und genehmigungspflichtige Einfriedungen.
- 1.4 Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2

Einfriedungen

- 2.1 Einfriedungen sind dem Gelände anzupassen und in Höhe und Gestalt mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen.
- 2.2 Einfriedungen dürfen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sowie in den Vorgartenbereichen (5,00 m breiter Grundstücksstreifen parallel der öffentlichen Verkehrsfläche) eine Höhe von 1,20 m ab OK. Gehweg nicht überschreiten.
- 2.3 Rückwärtige und seitliche Einfriedungen außerhalb der Vorgartenbereiche (5,0 m) dürfen eine Höhe von 1,20 m ab dem natürlichen Gelände nicht überschreiten, wobei in Teilbereichen Abweichungen in begründeten Fällen zugelassen werden können. Bei Doppel- oder Reihenhäusern sind Terrassentrennwände mit einer Höhe bis zu 2,00 m und einer Tiefe bis zu 4,00 m unabhängig davon zulässig.
- 2.4 Einfriedungen sind offen, also luft- und lichtdurchlässig, herzustellen. Geschlossene Einfriedungen, wie z.B. blickdichte Holzwände oder Mauern, sind unzulässig.
- 2.5 Einfriedungen sind aus unbehandeltem, holzfarben lasiertem bzw. imprägniertem Holz oder aus Schmiedeeisen, z.B. verzinkt oder mit Anstrich mit Metalleffekt (Eisenglimmer) herzustellen.
Zwischen Privatgrundstücken außerhalb des Vorgartenbereiches nach Ziffer 2.3 sind zusätzlich Einfriedungen aus Stabgitter oder Maschendraht zulässig.
- 2.6 Gabionen, Kunststoffe und die Bespannung, z.B. mit Sichtschutzmatte, sind nicht zugelassen.
- 2.7 Durchlaufende Zaunsockel bzw. Sockelmauern sind nicht zugelassen. Abgrenzungen aus Pflastersteinen oder Leistensteinen sind bodenbündig einzubauen. Für Kleintiere

ist ein Durchschlupf zu gewährleisten.

§ 3

Verhältnis zu Bebauungsplänen

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4

Abweichungen

Von den Vorschriften können Abweichungen nach Art. 63 BayBO vom Landratsamt München im Einvernehmen mit der Gemeinde sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- (fünfhunderttausend) Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

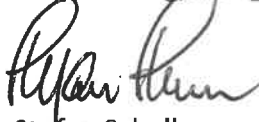
1. die Höhe von 1,20 m gemäß § 2 Ziff. 2.2 überschreitet
2. ein anderes Material als gemäß § 2 Ziff. 2.5 vorgesehen verwendet,
3. die Einfriedung gemäß § 2 Ziff. 2.7 mit Sockel herstellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Oberhaching, den 26.06.2025



Stefan Schelle
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Veröffentlichung im Internet am 01.08.2025.